

Wahlbekanntmachung

1. Am findet in der Bundesrepublik Deutschland die

Wahl zum Europäischen Parlament

statt.

Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr.¹⁾

2. Die ~~Gemeinde²⁾~~ bildet einen Wahlbezirk.

Der Wahlraum wird in

Bezeichnung des Wahlraums

eingrichtet.

Die Gemeinde³⁾ ist in folgende

Zahl
14

Wahlbezirke eingeteilt:

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums
1	Gersfeld-Kernstadt I	Stadthalle im Kur- und Bürgerzentrum
2	Altenfeld	Bürgerhaus (ehem. Feuerwehrgerätehaus) Altenfeld
3	Dalherda	Bürgerhaus Dalherda
4	Gichenbach	Bürgerhaus Gichenbach
5	Hettenhausen	Grundschule Hettenhausen
6	Maiersbach	Schützenhaus Maiersbach
7	Mosbach	Bürgerhaus Mosbach
8	Obernhausen	Gemeinschaftsraum, ehem. Schule Obernhausen
9	Rengersfeld	Dorfgemeinschaftshaus Rengersfeld
10	Rodenbach	Bürgerhaus Rodenbach
11	Rommers	Bürgerhaus Rommers
12	Sandberg	Bürgerhaus Sandberg
13	Schachen	Feuerwehrgerätehaus Schachen
14	Gersfeld-Kernstadt II	Stadthalle im Kur- und Bürgerzentrum

Die ~~Gemeinde⁴⁾~~ ist in

Zahl

~~allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.⁵⁾~~

In folgenden ~~allgemeinen Wahlbezirken~~ wird die Wahl nach Altersgruppen und Geschlecht durchgeführt (**repräsentative Wahlstatistik**); das Wahlgeheimnis wird auch hier unbedingt gewahrt:

Wahl- bezirk-Nr.	Bezeichnung des Wahlbezirks	Bezeichnung des Wahlraums

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom

Datum

15.04.2019

bis

Datum

05.05.2019

zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der

Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand/Die Briefwahlvorstände tritt/treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um

Uhrzeit

16:00

Uhr in

Ort und Raum

Bürgersaal im Kur- u. Bürgerzentrum, 1. Stock, Schloßplatz 9, 36129 Gersfeld (Rhön)

Ort und Raum

zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraums einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
 - b) durch Briefwahl
- teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Ort, Datum
Gersfeld (Rhön), 07.05.2019



Die Gemeindebehörde
Der Magistrat der Stadt Gersfeld (Rhön)
-Wahlamt-

i. A.

Gutmann, VA

¹⁾ Bei abweichender Festsetzung des Beginns der Wahlzeit durch den Landeswahlleiter ist der festgesetzte Wahlzeit-Beginn einzutragen.
²⁾ Für Gemeinden, die nur einen Wahlbezirk bilden.
³⁾ Für Gemeinden, die in einige wenige Wahlbezirke eingeteilt sind.
⁴⁾ Für Gemeinden, die in eine größere Zahl von Wahlbezirken eingeteilt sind.
⁵⁾ Wenn Sonderwahlbezirke gebildet sind, sind diese einzeln aufzuführen.